



Satzung der Zuffenhausener Sportwagenfreunde e.V.

§ 01 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Zuffenhausener Sportwagenfreunde e.V.**“.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 502046 eingetragen und hat seinen Sitz in 70806 Kornwestheim.

§ 02 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Pflege historischer Fahrzeuge (Oldtimer, Youngtimer) der Marke Porsche.
2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des vorbildlichen Verhaltens im Straßenverkehr, insbesondere des sicheren Fahrens und die Förderung der Kameradschaft.
3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Treffen, Ausfahrten, Ausstellungen und Fahrsicherheitstrainings.
4. Weiterer Zweck des Vereins ist die Unterstützung seiner Mitglieder bei technischen Umrüstungen wie z.B. Verbesserung des Emissionsverhaltens, beim Austausch von technischem Know-how und insbesondere durch die Hilfe bei der Prüfung und Zulassung der Fahrzeuge mit H-Kennzeichen.

§ 03 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige Zweck weg, fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz (DRK Ortsverein am Vereinssitz).

§ 04 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 05 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder Familie sein. Unter Familie wird verstanden: das Mitglied, der Ehepartner oder Lebenspartner und alle Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Mitglied und der Ehepartner, Lebenspartner haben volles Wahlrecht, und können für alle Ämter im Verein kandidieren. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren haben kein Wahlrecht. Jugendliche von 16 bis 18 Jahren haben aktives Wahlrecht, können aber nicht für Ämter kandidieren.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Ein Antrag auf Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung vom Vorstand erhält.
3. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, diese zu respektieren und keine dem Verein Schaden zufügende Handlungen zu unternehmen.

§ 06 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein, den Ausschluss oder durch das Ableben.

1. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis zum 15. November erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Durch Mehrheits-Beschluss des Vorstandes, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 1 Jahr im Rückstand ist. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglied unbekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann.
 - b. Durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein derartiger wichtiger Grund ist, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Mitgliedern des Vereins Schaden zufügt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheits-Beschluss des Vorstands.
 - c. Wenn von einem Mitglied ein Ausschlussantrag gegenüber einem anderen Mitglied beim Vorstand schriftlich gestellt wird. Der Antrag muss eine Begründung für den Ausschluss beinhalten. Über diesen Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
 - d. Das Mitglied ist über seinen Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 07 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Bei der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch Abstimmung der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden.

§ 08 Organe

Die Organe der ZSF sind:

1. Der Vorstand
2. Die Kassenprüfung
3. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Technischem Leiter
- b. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zeitpunkt der Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Im Falle des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds endet dessen Amtszeit mit der Kenntnisnahme der Rücktrittserklärung durch den verbleibenden Vorstand. Der Vorstand kann für die verbleibende Amtszeit durch Beschluss das freigewordene Amt kommissarisch besetzen.
- c. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Einzelne Geschäfte sind auf einen maximalen Betrag von 2500,00 € limitiert. Größere Geschäfte müssen vorab durch den gesamten Vorstand beschlossen werden.
- d. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- e. Der Vorstand kann zur Festlegung von Organisation und Verfahrensweisen im Verein eine Geschäftsordnung beschließen.

2. Die Kassenprüfung

- a. Die Kassenprüfung besteht aus zwei Mitgliedern. Eine Wahl zum Kassenprüfer schließt eine Mitgliedschaft im Vorstand aus.
- b. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zum Zeitpunkt der Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- c. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- d. Über das Ergebnis ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Mitgliederversammlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient, wenn Neuwahlen erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 20% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- c. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 09 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt 6 Wochen.
3. Die Einberufung erfolgt per Email. Der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse gerichtet war.
4. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens von der in §08 Abs. 3b dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt worden ist, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In Ausnahmesituationen kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Sitzung durchgeführt werden.

§ 10 Ablauf und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neues Vereins-Organ gewählt werden soll. Dieser Versammlungsleiter übernimmt für die Dauer der Wahlgänge die Versammlungsleitung.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand bis zum Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
3. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.
4. Der Schriftführer fertigt ein Versammlungsprotokoll an.
In dem vom Schriftführer geführten Protokoll sind Ort und Zeit (Beginn und Schlusszeitpunkt) der Versammlung sowie Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen niederzuschreiben. Das Protokoll haben der 1. Vorsitzende und der Schriftführer sowie - wenn vorhanden - der Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt in der Jahreshauptversammlung
 - die Berichte von Vorstand, Kassenwart und Kassenprüfern entgegen,
 - beschließt über die Entlastung von Vorstand und Kassenwart,
 - beschließt ggf. die neue Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr,
 - führt Neuwahlen entsprechend der Satzung durch,
 - entscheidet über gestellte Anträge und Satzungsänderungen.

§ 11 Abstimmungen / Wahlrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den satzungsgemäßen Beitrag entrichten.
2. Bei Familienmitgliedschaften ist entsprechend § 05 Abs. 1 jede Person einzeln stimmberechtigt.
Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung an anderer Stelle keine anderen Vorgaben macht.
4. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Sofern ein Viertel der anwesenden Mitglieder es wünscht, erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
5. Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
6. Zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80% der Mitglieder erforderlich.
7. Änderungen des Vereinszwecks benötigen ebenfalls die Stimmen von 80% der Mitglieder
8. Zwischen den Mitgliederversammlungen können schriftliche Abstimmungen zu bestimmten Themen durchgeführt werden. Schriftliche Abstimmungen können in Papierform oder per Email erfolgen. Diese Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Im Fall von virtuellen Mitgliederversammlungen werden die Abstimmungen im Nachgang zur Versammlung durch die Abgabe von schriftlichen Stimmbotschaften durch die teilnehmenden Mitglieder bestätigt.

§12 Datenschutz

Allgemeine Grundsätze

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den geltenden Datenschutzrichtlinien. Der Datenschutz erfolgt nach den Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Der Verein darf gem. Art. 6 DSGVO beim Vereinseintritt alle Daten erheben, die zur Verfolgung der satzungsgemäßen Vereinsziele und zur Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Flyer, Plakate, Homepage und Social Media Plattform des Vereins) wird eine separate Einwilligung eingeholt.

Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der Vorstand vertreten durch den 1. Vorsitzenden, erreichbar unter: „datenschutz@zsf-germany.de“.

Datenerhebung

Der Verein nimmt folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder auf:

- Vor- und Zuname
- Anschrift
- Kommunikationsdaten
- Geburtsdatum
- Bankverbindung, sofern das Mitglied den Einzug des Mitgliedsbeitrags im Lastschriftverfahren wünscht.
- Beruf
- Daten zu im Besitz befindlichen Porschefahrzeugen

Die Datenerfassung erfolgt nach den Angaben des Mitglieds.

Die personenbezogenen Daten werden in geschützten EDV-Systemen / Geräten gespeichert, welche durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt sind.

Sonstige Informationen und Informationen auch über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden unmittelbar nach Wegfall des Erfassungszwecks gelöscht.

Sofern gesetzliche Vorgaben wie Nachweis- und Aufbewahrungsfristen aus z. B. steuerrechtlichen Gründen eine Archivierung von Daten über die Dauer der Mitgliedschaft hinaus erfordern, erfolgt dies im Rahmen dieser Vorgaben über den Zeitpunkt der schriftlichen Austrittsbestätigung durch den Vorstand hinaus.

Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

Mitgliederverzeichnisse

werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis von Mitgliederdaten erfordert.

Beschwerderecht

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.

Die Beschwerde kann online eingereicht werden unter:

„<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>“.

§13 Gültigkeit

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde am 18. Juni 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.